

Hauptsatzung

für die Gemeinde Bohmte

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Bohmte".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bohmte zeigt in blauem Feld auf einem mit sechsspeichigem blauem Rad belegten goldenen Dreieck einen goldenen Eichenbaum mit sechs Blättern und sechs Eicheln.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind „blau-gold“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde ist blau und gold längsgestreift und zeigt das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück“.

§ 3

Ratszuständigkeit / Wertgrenzen

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Gemeinde) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (4) Der Bürgermeister führt gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er entscheidet über Verfügungen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes (z.B. Auftragsvergaben) bis zu einer Höhe von 5.000 €.

§ 4 Ortsräte

- (1) In den drei Ortschaften der Gemeinde Bohmte werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen
 - in der Ortschaft Bohmte aus 11 Mitgliedern
 - in der Ortschaft Herringhausen-Stirpe-Oelingen aus 7 Mitgliedern
 - in der Ortschaft Hunteburg aus 9 Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ortsbürgermeister erfüllen gem. § 95 Abs. 2 NkomVG im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. Diese umfassen die Beratung des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 5 Finanzielle Ausstattung der Ortschaften

Neben der Bereitstellung von Mitteln zur Erledigung der Aufgaben des Ortsrates gem. § 93 Abs. 2 Satz 1 NkomVG werden im Haushaltsplan der Gemeinde Bohmte für die Ortschaften Haushaltsmittel ohne Zweckbestimmung bereitgestellt, über deren Verwendung der Ortsrat entscheidet. Die Höhe des Betrages, die sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft am 01.10. des Vorjahres bemisst, wird vom Gemeinderat jeweils bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und dem Beschluss der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NkomVG Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7 Beamte auf Zeit

Neben dem Bürgermeister wird der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NkomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bohmte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NkomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) werden im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde Bohmte am Rathaus in Bohmte, an der Verwaltungsnebenstelle in Hunteburg und am Feuerwehrhaus in Herringhausen zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist auf den aushängenden Exemplaren zu vermerken. Diese Regelung gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (3) Sind nach Absatz 1 Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist durch Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Aushang gem. § 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen sowie über das Internet (www.bohmte.de) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.
Auf Verlangen des Ortrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte

In der Gemeinde Bohmte ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig. Über die Berufung und Abberufung entscheidet der Rat in analoger Anwendung von § 8 Abs. 2 NKomVG. Bezüglich der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte gilt § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG entsprechend.

§ 12
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweiligen zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprechform verwendet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bohmte vom 24.03.2004 außer Kraft.

Bohmte, den 15.Dezember 2011

Klaus Goedejohann
Bürgermeister